

## **Unterrichtung**

durch die Bundesregierung

### **Haushalts- und Wirtschaftsführung 2009**

**Einwilligung in eine überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 08 04 Titel 688 04  
– Zahlungen an die EU für abzuführende Zölle, soweit diese nicht  
eingenommen worden sind, einschließlich der Zinsen gemäß Artikel 11  
der Ratsverordnung 1150/2000, bis zur Höhe von 5,369 Mio. Euro –**

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 14. Januar 2009  
– II B 5 – Fi 6077/06/0001 –*

Gemäß § 37 Abs. 4 der Bundeshaushaltsordnung teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums der Finanzen (Ressort) seine Einwilligung nach Artikel 112 des Grundgesetzes erteilt hat, bei Kapitel 08 04 Titel 688 04 eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 5,369 Mio. Euro zu leisten.

Bei den Ausgaben handelt es sich um Zahlungen von Verzugszinsen an die Europäische Kommission. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf Artikel 11 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates.

